



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DAUERMIETER

Campingplatz Leebrücke St. Gallen Wittenbach

1. Wohnwagenkategorien (Längen) und ihre Zulassungen

Die Parzellenmiete richtet sich nach der Grösse des Wohnwagens / Zelttes.

2. Vorzelte

Die Länge des Vorzeltes darf die Länge des Wohnwagens ohne Deichsel nicht überschreiten. Erkeranbauten sind nicht erlaubt. Die Tiefe des Vorzeltes ist auf 2.8 m festgelegt. Bleibt der Wohnwagen gegen eine Gebühr über die Wintermonate stehen, muss das Vorzelt (ohne Holzboden) abgebaut werden.

3. Sonnenschutzdächer, Sichtschutzwände

Sind generell ohne Mehrpreis gestattet, müssen jedoch bei Abwesenheit unaufgefordert abgebaut und weggeräumt werden. Die gleiche Regelung gilt für Campingutensilien, Gartenzwerge, Freizeit- und Sportgeräte.

4. Materialkisten

Nur in Absprache mit der Platzwartin darf auf der Parzelle eine Materialkiste deponiert werden. Die Kiste soll aus Aluminium, Holz oder Kunststoff gefertigt sein. Verbindliche maximale Aussenmasse:
Länge max. die Schmalseite des Wohnwagens. Tiefe 0.85m Höhe 0.90 m

5. Eingangsbereich

Je nach Bodenbeschaffenheit des Campingplatzes kann die Platzwartin im Eingangsbereich Holzroste oder Betonplatten bewilligen. Das Auslegen von anderen Vorlagen ist verboten (z. B. Rasenteppiche).

6. Bepflanzungen

Bepflanzungen jeglicher Art sind auf der Parzelle untersagt. Ausgenommen sind Blumen in Gefässen, welche am Ende der Saison wieder entfernt werden müssen.

7. Wohnwagenschutzdächer

Die im Fachhandel erhältlichen Wohnwagenschutzdächer dürfen nur aus Kunststoff-Folie in unauffälliger Farbe und Aluminiumunterbau gefertigt sein. Maximalmasse ab äusserstem Punkt eines unbeweglichen Teiles des Wagenkastens.

Heck und Front 40 cm Seitlich 20 cm

8. Wintervorbauten

Wintervorbauten sind infolge hochintensiver Freizeitzone nicht erlaubt.

9. Parabolspiegel

Mit einem max. Durchmesser von 60 cm können Parabolspiegel auf dem Dach des Wohnwagens bis zu einer max. Höhe von 1 m Oberkant montiert werden.

10. Strom

Die elektrischen Installationen auf den Parzellen sind mit 6 Amp. abgesichert und sind für den Anschluss von Geräten mit niedriger Wattzahlen, sowie eines Kühlschranks bis max. 100 Lt. ausgelegt. Elektro-Heizlüfter, Kocher, Fritteusen und andere Grossverbraucher sind nicht gestattet. Elektrische Zusatzbeleuchtungen ausserhalb des Wohnwagens und Vorzeltes sind nicht erlaubt.

11. Kinder

Eltern haften grundsätzlich auf dem Platz und im Bereich der Sitter für ihre Kinder. Während den Platzruhen sind Kinder besonderes zu beaufsichtigen. Der Spielplatz ist während den Ruhezeiten gesperrt.



12. Hunde

Auf dem Campingplatz sind Hunde erlaubt. Diese sind an der Leine zu halten. Die Versäuberung darf nicht auf dem Camping-Areal geschehen. Es ist Sache der Hundehalter, ihre Hunde so zu erziehen, dass sie Passanten oder Camper nicht stören oder anfallen. Reklamationen über dauerhaftes Bellen, wenn jemand am Wohnwagen oder Zelt vorbeiläuft, hat Wegweisung zur Folge.

13. Auto

Auf dem Campingplatz gilt Schritt-Tempo. Autos können nicht beim Wohnwagen abgestellt werden, dafür werden vom Platzwart Abstellplätze zugewiesen. Besucher sollten angehalten werden, am Wochenende ihre Autos ausserhalb des Camping-platzes bei der Firma STAMO AG abzustellen.

14. Mittagsruhe

Gilt von 12.00 - 15.00 Uhr. In dieser Zeit ist das Rasenmähen untersagt.

15. Nachtruhe

In der Zeit von 22.00 - 07.00 Uhr gilt strikte Nachtruhe. Während dieser Zeit dürfen Motorfahrzeuge weder ein- noch ausfahren. Die Schranke ist während dieser Zeit geschlossen.

16. Sicherheit

Eine Kontrolle der Gasinstallation muss mindestens alle 3 Jahre von einem FVF - Mitglied auf Kosten des Camper durchgeführt werden. Die Deichsel des Wohnwagens darf nicht demontiert werden.

17. Verkauf der Installation

Bei Verkauf oder Hinterlassenschaft der Installation besteht kein Anspruch auf Weitermiete über Nachmieter entscheidet auf Gesuch die Platzwartin.

18. Besucher

Als Besucher gelten alle Personen, welche nicht mit dem Mieter im gemeinsamen Haushalt leben. Besucher - Übernachtungen sind melde- und taxpflichtig. Der Mieter hat den Besucher sofort nach Ankunft am Kiosk zu melden. Die Taxen werden durch die Verwaltung festgelegt.

19. Wasserstellen

Die Wasserstellen im Freien dienen ausschliesslich der Wasserentnahmen. Für das Geschirrabwaschen und die Entleerung von Chemietoiletten steht das Betriebsgebäude zur Verfügung.

20. Wohnwagen

Für Wohnwagen über 6.00 m ist die Bewilligung bei der Platzverwalterin einzuholen. Die Deichsel darf vom Wohnwagen nicht abmontiert werden.

21. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter:

- den Platz oder die Installation nicht weiter zu vermieten.
- die gemietete Sache mit Sorgfalt zu benützen und auf die übrigen Mieter Rücksicht zu nehmen.
- die Parzelle in Ordnung zu halten und den Rasen zu mähen. An Sonn- und Feiertagen ist das Rasenmähen verboten. Kc1rfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrts-Donnerstag, Pfingstmontag, 1. August und 1. November gelten als allgemeine Feiertage.
- offene Feuerstellen sind verboten. Ausser an dem dafür vorgesehenen Ort. Das Abbrennen von Feuerwerk ist auf dem ganzen Campingareal strikte verboten.



22. Konditionen

Eine Parzellenmiete setzt die Aktiv-Mitgliedschaft im CCC St. Gallen voraus. Die Bezahlung der Parzellenmiete hat jeweils bis 28. Februar der Saison zu erfolgen. Pro Saison wird eine Rechnung gestellt. Der Tarif kann bei der Platzwartin eingesehen werden.

Zieht der Mieter seinen Wohnwagen im Laufe der Saison weg, so wird ihm auf den Grundtarif (ohne Zusatztaxen) der folgende Prozentsatz zurückvergütet:

Für die Sommersaison:	bis 30. April	75 %
	bis 31. Mai	60 %
	bis 30. Juni	50 %
	ab 1. Juli	erfolgt keine Rückzahlung mehr.

Teilzeitige Abwesenheiten berechtigen nicht zu Rückvergütungen.

23. Winter

Übernachten auf dem Campingplatz ist ausserhalb der Sommersaison ist nicht erlaubt.

24. Kündigung

Falls der Vertrag nicht bis spätestens auf den 31. Oktober gekündigt wird, verlängert er sich automatisch um ein Jahr.

25. Zulassung

Personen ohne gesetzlichen Wohnsitz sind nicht zugelassen.

St. Gallen, 1. Januar 2008